

# Merkblatt zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG

Ausgabe 2017

hdi.global



## Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der Versicherung sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die nachstehenden Angaben sind ein Auszug aus Gesetz und Verordnungen.

## Versicherte Personen

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer einschliesslich Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre usw., die gegen Lohn oder zum Zwecke der Ausbildung für einen Arbeitgeber tätig sind, müssen gegen Unfall versichert werden.

## Versicherte Unfälle

Die oben genannten Versicherten sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die während mindestens 8 Stunden pro Woche tätig sind, kommen auch in den Genuss der Nichtberufsunfallversicherung.

### Als Berufsunfälle gelten Unfälle:

- bei Arbeiten, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausgeführt werden;
- auf direktem Arbeitsweg, Dienst- und Geschäftsreisen;
- auf Betriebsausflügen, die der Arbeitgeber organisiert oder finanziert;
- beim Besuch von Schulen und Kursen, die nach Gesetz oder Vertrag vorgesehen oder vom Arbeitgeber gestattet sind;
- während der Arbeitspausen.

Als **Nichtberufsunfälle** gelten alle Unfälle in der Freizeit.

Als **Berufskrankheiten** gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind.

## Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

## Versicherte Leistungen

### Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

#### Heilbehandlung

Bezahlt werden die Kosten für:

- die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch medizinische Hilfspersonen sowie durch den Chiropraktor;
- die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel und Analysen;
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
- die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren;
- die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände.

#### Heilbehandlung im Ausland

Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

#### Hauspflege

Es werden Beiträge an die notwendige Hauspflege ausgerichtet, sofern diese durch zugelassenes Personal der Hauskrankenpflege durchgeführt wird.

#### Hilfsmittel

Der Versicherte hat Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen und Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen).

#### Reise-, Transport- und Rettungskosten

Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten sowie die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten. Im Ausland entstehende Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten werden bis 20% des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

#### Leichentransporte

Vergütet werden in der Regel die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort. Im Ausland entstehende Kosten werden bis 20% des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

#### Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.

## Geldleistungen

### Taggeld

Die Höhe des Taggeldes wird durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des versicherten Verdienstes. Der Anspruch beginnt ab 3. Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn der Invalidenrente oder mit dem Tod des Versicherten. Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird bei Personen ohne Unterstützungspflicht ein Verpflegungskostenabzug vorgenommen.

### Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Zusammen mit AHV-/IV-Renten darf die Leistung (Komplementärrente) nicht mehr als 90% des versicherten Verdienstes betragen.

Die Invalidenrente und die Komplementärrente werden beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2 UVG gekürzt.

### Hinterlassenenrente

Die Hinterlassenenrenten sind wie folgt abgestuft:

- 40% für Witwen/Witwer,
- 15% je Halbweise,

- 25% je Vollwaise,
- max. 70% bei mehreren Hinterlassenen zusammen,
- max. 90% des versicherten Verdienstes mit AHV-/IV-Renten zusammen (Komplementärrenten).

## Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.

## Hilflosenentschädigung

Ist der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen auf dauernde Hilfe angewiesen oder wird persönliche Überwachung benötigt, so hat er Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

## Versicherter Verdienst / Höchstentschädigung

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Dieser gilt bis CHF 148'200 pro Person und Jahr bzw. CHF 406 pro Person und Tag (Stand 1.1.2016).

## Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

### Zusammentreffen verschiedener Ursachen

Die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und Hinterlassenenrenten werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalls ist.

### Schuldhafte Herbeiführung des Unfalls

- Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten.
- Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden in der Versicherung der Nichtberufsunfälle die Taggelder gekürzt, die während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall ausgerichtet werden.
- Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten absichtlich herbeigeführt, so hat er keinen Anspruch auf Geldleistungen.
- Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die ihm zukommenden Geldleistungen gekürzt; in besonders schweren Fällen können sie verweigert werden.

### Aussergewöhnliche Gefahren

Sämtliche Versicherungsleistungen werden verweigert für Unfälle, die sich im ausländischen Militärdienst sowie bei der Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen ereignen.

Die Geldleistungen werden mindestens um die Hälfte gekürzt für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei:

- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
- Teilnahme an Unruhen.

## Wagnisse

Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

## Versicherungsdauer

### Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder der Anspruch auf den Lohn entsteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt.

### Ende des Versicherungsschutzes

Die Versicherung endet für den Arbeitnehmer mit dem Ablauf des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Als Lohn gelten auch Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Arbeitslosenversicherung sowie der Krankenkassen und der privaten Kranken- und Unfallversicherung, soweit sie die Lohnfortzahlung ersetzen.

### Abrediversicherung

Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Versicherung für Nichtberufsunfälle für die Dauer von höchstens sechs Monaten fortgeführt werden. Die Vereinbarung muss vor dem Ende des Versicherungsschutzes getroffen werden.

## Vorgehen bei einem Unfall

### Unfallmeldung

Der Verunfallte oder seine Angehörigen müssen dem Arbeitgeber oder dem Versicherer den Unfall unverzüglich melden. Der Arbeitgeber hat HDI umgehend Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass ein Versicherter einen Unfall erlitten hat.

### Folgen bei Versäumnis der Unfallmeldung

Versäumen der Versicherte oder seine Hinterlassenen die Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise, so kann HDI einzelne oder alle Leistungen für die Dauer des Versäumnisses oder generell um die Hälfte kürzen oder – bei absichtlicher falscher Unfallmeldung – ganz verweigern. Unterlässt der Arbeitgeber die Unfallmeldung auf unentschuldbarer Weise, so kann er von HDI für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden.

HDI Global SE  
Niederlassung Zürich / Schweiz  
Dufourstrasse 46  
8008 Zürich  
Telefon +41 44 265 47 47  
Telefax +41 44 265 47 48  
CHE-111.964.227 HR